

RS OGH 1999/11/22 14Bkd3/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

Norm

RATG §23 Abs2

Rechtssatz

Nach § 23 Abs 2 RATG kann der Rechtsanwalt gegenüber der von ihm vertretenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen Nebenleistungen nach TP 5, 6 und 8 verrechnen. Eine Verrechnung des Einheitssatzes neben der Verrechnung von Nebenleistungen nach TP 5, 6 und 8 ist somit begrifflich ausgeschlossen. Der Ansicht, dass sich die Verrechnung des Einheitssatzes immer nur auf eine nachfolgende Hauptleistung bezieht, kann nicht beigetreten werden.

Entscheidungstexte

- 14 Bkd 3/99
Entscheidungstext OGH 22.11.1999 14 Bkd 3/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112879

Im RIS seit

22.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at